

Öffentliche Bekanntmachung

**5. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung
der Stadt Kerpen vom 12.04.2013**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Särge und Urnen

Abs. (1) erhält folgenden Satz 4:
Urnen und Überurnen müssen darüber hinaus biologisch abbaubar sein.

§ 13 Arten der Grabstätten

Abs. (2), Buchstabe c) erhält die folgende neue Fassung:
Urnenreihengrabstätten, pflegefreie Urnenreihengrabstätten und pflegefreie Urnenreihenbaumgrabstätten (§ 16 Abs. 2)

§ 16 Urnengrabstätten

Abs. (1), Buchstabe c) erhält den folgenden neuen Satz 2:
Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Abs. (2), Satz 1 erhält die folgende neue Fassung:
Urnenreihengrabstätten, pflegefreie Urnenreihengrabstätten und pflegefreie Urnenreihenbaumgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne zugewiesen werden.

§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Absatz (1), Buchstabe c), erhält die folgende neue Fassung:
Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind stehende Grabmale nur bis zu einer maximalen Höhe von 2/3 der Grabtiefe zulässig. Liegende Grabmale und Abdeckungen dürfen nicht höher als 0,20 m über Erdoberfläche sein.

Absatz (1), Buchstabe e), Satz 1, erhält die folgende neue Fassung:
Auf den pflegefreien Reihengräbern, pflegefreien Urnenreihengräbern und pflegefreien Urnenreihenbaumgräbern werden Basisplatten in einer Größe von 55 x 70 x 5 cm bodenbündig verlegt.

Absatz (1), Buchstabe e), Satz 6, wird neu eingefügt:
Auf Urnenreihenbaumgrabstätten ist die Errichtung von stehenden Grabmalen und Kissensteinen nicht gestattet.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 12.04.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin